

# Verordnung über das Risikomanagement

Vom 9. April 2013 (Stand 1. Januar 2018)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 24 des Gesetzes vom 28. September 2017<sup>1)</sup> über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL), \*

beschliesst:

## § 1      **Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Verordnung legt die Rahmenbedingungen für ein wirksames und vorausschauendes Risikomanagement in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft fest.

<sup>2</sup> Sie bildet die verbindliche Grundlage für die Ausgestaltung, Umsetzung, Überprüfung (Controlling) und Verbesserung des Risikomanagements.

<sup>3</sup> Sie regelt die Begriffe, die Ziele und Massnahmen, den Geltungsbereich, die Grundsätze und die Organisation des Risikomanagements.

<sup>4</sup> Weiterführende Bestimmungen zur Umsetzung und zum Betrieb des Risikomanagements im Sinne dieser Verordnung werden in Richtlinien festgelegt, die durch die Finanz- und Kirchendirektion ausgearbeitet und bei Bedarf aktualisiert werden.

## § 2      **Begriffe**

<sup>1</sup> «Risiken» sind Ereignisse oder Entwicklungen, welche durch ihren Eintritt die Erreichung der strategischen, finanziellen oder operativen Ziele des Kantons Basel-Landschaft beeinflussen können.

<sup>2</sup> «Risikomanagement» ist die systematische Identifikation, Analyse, Bewertung, Überwachung und Bewältigung von Risiken.

---

1) GS 2017.083, SGS [140](#)

### **§ 3 Ziele und Massnahmen**

<sup>1</sup> Das Risikomanagement bezweckt die Erreichung folgender Ziele:

- a. Das Risikomanagement soll dazu dienen, das Risiko von Fehlentscheidungen, Personen- und Sachschäden, Vermögensverlusten und negativen Abweichungen von den strategischen, operativen und finanziellen Zielen zu minimieren.
- b. Mit Hilfe des Risikomanagements sollen sowohl die Gefahren- als auch Chancenaspekte von Risiken frühzeitig erkannt und beurteilt werden, um darauf basierend geeignete Entscheidungen und Massnahmen zu treffen.
- c. Das Risikomanagement soll sicherstellen, dass der Regierungsrat über die wesentlichen Risiken, Fehlentwicklungen und Zielabweichungen frühzeitig informiert ist und geeignete Risikobewältigungsmassnahmen ergreifen kann.

<sup>2</sup> Die Ziele nach Absatz 1 sollen erreicht werden durch:

- a. die rechtzeitige Meldung der Risiken an die jeweils vorgesetzte Stelle;
- b. die rechtzeitige Planung und Umsetzung der erforderlichen Massnahmen durch die verantwortliche Stufe, wozu von dieser auch Checklisten und Aktionspläne für den Fall eines Ereignisses vorbereitet werden;
- c. eine angemessene Berichterstattung (Reporting);
- d. klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten;
- e. Förderung des Risikobewusstseins der Mitarbeitenden durch Information und Schaffung von Transparenz.

### **§ 4 Grundsätze des Risikomanagements**

<sup>1</sup> Das Risikomanagement ist ein Führungsinstrument und bildet einen wichtigen Teil der Führungsverantwortung auf allen Führungsebenen.

<sup>2</sup> Die Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewältigung und Überwachung der Risiken sowie die entsprechende Berichterstattung folgen einer einheitlichen Methodik, deren Ausgestaltung sich an den gängigen Normen orientiert.

<sup>3</sup> Risiken sind zeitnah an die jeweils vorgesetzte Stelle zu melden.

<sup>4</sup> Massnahmen zur Risikovermeidung oder -verminderung werden situationsgerecht durch die verantwortliche Führungsebene beschlossen und umgesetzt.

<sup>5</sup> Das Risikomanagement ist periodisch zu prüfen und weiterzuentwickeln.

<sup>6</sup> Die Prozesse des Risikomanagements sind soweit möglich und sinnvoll in bestehende Prozesse und Systeme zu integrieren.

<sup>7</sup> Zur Steigerung von Effizienz und Effektivität nutzt das Risikomanagement Schnittstellen zu direktionsübergreifenden Prozessen.

### **§ 5 Regierungsrat**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat trägt die oberste Verantwortung für die Risiken der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Behörden.

<sup>2</sup> Er legt die Rahmenbedingungen für das Risikomanagement fest und beaufsichtigt dessen Umsetzung.

## **§ 6 Planungs- und Strategieausschuss**

<sup>1</sup> Der Planungs- und Strategieausschuss überprüft die wesentlichen aus den Direktionen gemeldeten Risiken auf deren Vollständigkeit und Plausibilität.

<sup>2</sup> Er stellt die Schnittstelle zur strategischen Planung sowie die Beurteilung und Bearbeitung der direktionsübergreifenden Risiken sicher.

## **§ 7 Direktion**

<sup>1</sup> Jede Direktion setzt das Risikomanagement gemäss den Richtlinien um.

<sup>2</sup> Sie ernennt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche für das Risikomanagement.

<sup>3</sup> Die Direktionen informieren den Regierungsrat jährlich über die Risiken in ihren Bereichen mit einem Bericht, welcher von der Finanz- und Kirchendirektion koordiniert und zu Händen des Regierungsrates verfasst wird.

<sup>4</sup> In einer ausserordentlichen Risikosituation informiert die Direktion den Regierungsrat umgehend und direkt.

<sup>5</sup> Sie stellt sicher, dass Risikomanagement als Teil der Führungsverantwortung auf Stufe der Dienststellen wahrgenommen wird.

<sup>6</sup> Sie stellt die notwendigen Schnittstellen des Risikomanagements zu den direktionsspezifischen Prozessen sicher.

## **§ 8 Risikomanagementverantwortliche der Direktionen**

<sup>1</sup> Die Risikomanagementverantwortlichen stellen die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagements gemäss den Richtlinien in der jeweiligen Direktion sicher.

<sup>2</sup> Sie berichten jährlich an die zuständige Direktion über die Risiken in ihrem Bereich.

<sup>3</sup> In einer ausserordentlichen Risikosituation informieren die Risikomanagementverantwortlichen die zuständige Direktion umgehend und direkt.

## **§ 9 Bereichs- und Dienststellenleitung**

<sup>1</sup> Die Bereichs- und Dienststellenleitung verantwortet die bereichs- und dienststelleninterne Umsetzung des Risikomanagements und dessen Betrieb gemäss den Vorgaben der Direktion und der Richtlinien.

<sup>2</sup> Die Dienststellenleitung informiert jährlich über die Bereichsleitung die Risikomanagementverantwortlichen der Direktion über die Risiken in ihrem Bereich.

<sup>3</sup> In einer ausserordentlichen Risikosituation wird die Direktion umgehend und direkt über die Bereichs- und Dienststellenleitung informiert.

## **§ 10 Finanz- und Kirchendirektion**

<sup>1</sup> Die Finanz- und Kirchendirektion koordiniert die jährliche Risikoberichterstattung gegenüber dem Regierungsrat.

<sup>2</sup> Die jährliche Risikoberichterstattung wird durch die Finanz- und Kirchendirektion dem Planungs- und Strategieausschuss zu Händen des Regierungsrates vorgelegt.

<sup>3</sup> Die Finanz- und Kirchendirektion unterstützt die einheitliche Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des Risikomanagements sowie der notwendigen Schnittstellen zu direktionsübergreifenden Prozessen.

<sup>4</sup> Sie verantwortet in Zusammenarbeit mit den Risikomanagementverantwortlichen der Direktionen die Ausarbeitung und Aktualisierung von Richtlinien für die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagements.

<sup>5</sup> Sie ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und den notwendigen Wissenstransfer im Rahmen des Risikomanagements.

<sup>6</sup> Sie stellt sicher, dass die Risikomanagementverantwortlichen über das benötigte Fachwissen und die notwendige Kompetenz verfügen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2014 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element | Wirkung     | Publiziert mit |
|----------------|--------------|---------|-------------|----------------|
| 09.04.2013     | 01.02.2014   | Erlass  | Erstfassung | GS 38.0098     |
| 19.12.2017     | 01.01.2018   | Ingress | geändert    | GS 2017.086    |

**Änderungstabelle - Nach Paragraf**

| Element | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung     | Publiziert mit |
|---------|----------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass  | 09.04.2013     | 01.02.2014   | Erstfassung | GS 38.0098     |
| Ingress | 19.12.2017     | 01.01.2018   | geändert    | GS 2017.086    |